# Amtsblatt

**für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg**
**mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg**

2. Jahrgang | Freitag, 23. Oktober 2026 | Ausgabe 40


## INHALTSÜBERSICHT


**Inhaltsübersicht** ..... **190**

**Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg** ..... **191**

Bekanntgabe zur vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 22.10.2025; Flurneuordnung Stötten a. Auerberg IV ..... 191

Übung der Bundeswehr vom 16.11.2026 bis 20.11.2026 ..... 191

**Gemeinde Stötten a.Auerberg** ..... **192**

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur MB-GS ..... 192



Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Internet: www.vg-stoetten.de, Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: info@vg-stoetten.de

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STÖTTEN A.AUERBERG**
Hauptgeschäftsstelle Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Geschäftsstellenleiter: Christian Schüler
Internet: www.vg-stoetten.de

## Bekanntgabe zur vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 22.10.2025; Flurneuordnung Stötten a. Auerberg IV

Im oben genannten Verfahren erfolgt eine digitale öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben.

Die Bekanntmachung bzw. Auslegung kann auf der Internetseite des ALE Schwaben ab dem 28.10.2026 unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden (https://www.ale-schwaben.bayern.de/399347/index.php).

Die digitale Bekanntmachung kann auf Verlangen bei der Gemeinde Stötten a.Auerberg innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg für den Besucherverkehr eingesehen werden (Art. 12 Satz 4 AGFlurbG).

*i.A. gez. Schüler*
*Geschäftsstellenleiter*

## Übung der Bundeswehr vom 16.11.2026 bis 20.11.2026

Eine Einheit der Bundeswehr führt vom 26.10.2026 bis 01.11.2026 eine Übung durch. Die Übung findet auch nachts statt.

Der Übungsraum erstreckt sich u.a. auch auf die Gebiete der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gelassenen Sprengmitteln (Fundmunition u.dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen nach dem Sprengstoffrecht weisen wir besonders hin.

Die Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für evtl. Schäden sind sofort der Gemeinde anzuzeigen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung können dann von den Gemeinden gemäß dem Handblatt für die kommunalen Behörden über Manöverschäden zeit- und fristgerecht eingeleitet werden. Zur Unterstützung der Gemeinden, und nicht zuletzt im eigenen Interesse, wird den Betroffenen empfohlen, sich – soweit möglich- die Kennzeichen der eingesetzten Manöverfahrzeuge zu notieren.

*Landratsamt Ostallgäu*
*Sicherheit und Ordnung*

**GEMEINDE STÖTTEN A.AUERBERG**
Rathaus Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Erster Bürgermeister: Michael Neumann
Internet: www.stoetten.de

## Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur MB-GS

Der Gemeinderat der Gemeinde Stötten a.Auerberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung – MB-GS)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung – MB-GS) in der Fassung vom 03.08.2022, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.06.2025, wird wie folgt geändert:

1) Die Kapiteleinteilung (Erster Teil bis Dritter Teil) wird gestrichen.

2) In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „i. S. von § 5 Abs. 1 sowie der Kostenersatz im Sinne von § 5“ durch die Angabe „nach § 5“ ersetzt.

3) § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge inklusive Spiel- und Materialgeld) für den Besuch der Mittagsbetreuung setzen sich aus einer Grund- und einer variablen Betreuungsgebühr für jedes angemeldete Kind zusammen.

(2) Die variable Betreuungsgebühr bemisst sich nach dem individuellen Unterrichtsende des Kindes, anhand welchem innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung je Schultag eine verbindliche Betreuungszeit vertraglich vereinbart wird.“

4) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr beträgt 45,00 € und beinhaltet eine Hausaufgabenbetreuung, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die variable Betreuungsgebühr beträgt in der Kategorie:

kurz *(Betreuungsende um 14:00 Uhr, Abholung ab 13:40 Uhr)*

bei Unterrichtsende um 11:00 Uhr: 35,00 €,
bei Unterrichtsende um 11:55 Uhr: 25,00 €,
bei Unterrichtsende um 12:40 Uhr: 15,00 €,

mittel *(Betreuungsende um 14:40 Uhr)* zusätzlich 10,00 €,

lang *(Betreuungsende um 15:40 Uhr)* zusätzlich 25,00 €.

(3) [1]Jedes Kind muss für mindestens zwei Betreuungstage pro Woche die Einrichtung besuchen. [2]Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern die in § 6 Abs. 6 der Mittagsbetreuungssatzung festgelegte Mindestzahl an Zählkindern bereits erreicht wurde; ein solcher Antrag begründet keinen Anspruch auf die Bewilligung einer Ausnahmeregelung.

(4) [1]Die Gebühren werden für zwölf Buchungsmonate eines Jahres erhoben. [2]Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Mittagsbetreuung nicht besucht.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 21.10.2026

*gez.*

*Michael Neumann* *[Dienstsiegel]*
*Erster Bürgermeister*